

## PREISBLATT DER FREIBERGER ERDGAS GMBH FÜR DEN NETZZUGANG GAS

inkl. vorgelagerter Netze, gültig ab 1. Januar 2017

### 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Freiburger Erdgas GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

### 2. Netzentgelt

#### 2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = (12 * GP_i) + AP_i / 100 * M \quad [\text{EUR} | \text{Jahr}]$$

M: jährliche Transportmenge [kWh]

GP<sub>i</sub>: Grundpreis für Arbeit [EUR | Jahr]

i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

AP<sub>i</sub>: spezifischer Arbeitspreis [Cent | kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

| Arbeitsbereich i | Jahresarbeit<br>Untergrenze kWh | Jahresarbeit<br>Obergrenze kWh | Grundpreis GP<br>(EUR   Monat) | Arbeitspreis AP<br>(Cent   kWh) |
|------------------|---------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| 1                | 0                               | 1.000                          | 1,47                           | 1,4749                          |
| 2                | 1.001                           | 4.000                          | 1,82                           | 1,0942                          |
| 3                | 4.001                           | 50.000                         | 2,58                           | 0,8890                          |
| 4                | 50.001                          | 300.000                        | 5,63                           | 0,8228                          |
| 5                | 300.001                         | 1.000.000                      | 18,75                          | 0,7749                          |
| 6                | 1.000.001                       | 1.500.000                      | 60,34                          | 0,7292                          |

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 253,21 Euro zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von 2,58 Euro im Monat bzw. 30,96 Euro im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (0,8890 Cent | kWh) in Höhe von 222,25 Euro.

#### 2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M \quad [\text{EUR} | \text{Jahr}]$$

M: jährliche Transportmenge [kWh]

A<sub>i</sub>: Grundpreis für Arbeit [EUR | Jahr]

i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

AP<sub>i</sub>: spezifischer Arbeitspreis [Cent | kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grundpreise und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 2:** Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

| Arbeitsbereich i | Jahresarbeit Untergrenze kWh | Jahresarbeit Obergrenze kWh | Grundpreis A (EUR   Jahr) | Arbeitspreis AP (Cent   kWh) |
|------------------|------------------------------|-----------------------------|---------------------------|------------------------------|
| 1                | 0                            | 3.300.000                   | 211,08                    | 0,2160                       |
| 2                | 3.300.001                    | 9.000.000                   | 2.240,58                  | 0,1567                       |
| 3                | 9.000.001                    | 18.000.000                  | 6.038,58                  | 0,1161                       |
| 4                | 18.000.001                   | 32.000.000                  | 10.736,58                 | 0,0910                       |
| 5                | 32.000.001                   | 50.000.000                  | 15.344,58                 | 0,0772                       |
| 6                | 50.000.001                   | 75.000.000                  | 19.294,58                 | 0,0696                       |
| 7                | 75.000.001                   | 135.000.000                 | 23.419,58                 | 0,0642                       |
| 8                | 135.000.001                  | 220.000.000                 | 27.739,58                 | 0,0611                       |
| 9                | 220.000.001                  | 370.000.000                 | 31.259,58                 | 0,0597                       |
| 10               | 370.000.001                  | 500.000.000                 | 33.849,58                 | 0,0590                       |

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

### 2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{EUR} | \text{Jahr}]$$

P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

L<sub>i</sub>: Grundpreis für Leistung [EUR | Jahr]

i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

LP<sub>i</sub>: spezifischer Leistungspreis [EUR | kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Kalenderjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grundpreise und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 3:** Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

| Leistungsbereich i | Jahreshöchstleistung Untergrenze kWh | Jahreshöchstleistung Obergrenze kWh | Grundpreis L (EUR   Jahr) | Leistungspreis LP (EUR   kW) |
|--------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------|------------------------------|
| 1                  | 0                                    | 1.050                               | 0,00                      | 9,87                         |
| 2                  | 1.051                                | 2.550                               | 1.995,00                  | 7,97                         |
| 3                  | 2.551                                | 4.500                               | 6.049,50                  | 6,38                         |
| 4                  | 4.501                                | 7.100                               | 11.359,50                 | 5,20                         |
| 5                  | 7.101                                | 10.900                              | 17.465,50                 | 4,34                         |
| 6                  | 10.901                               | 16.000                              | 23.678,50                 | 3,77                         |
| 7                  | 16.001                               | 24.000                              | 29.598,50                 | 3,40                         |
| 8                  | 24.001                               | 38.000                              | 35.118,50                 | 3,17                         |
| 9                  | 38.001                               | 66.000                              | 39.678,50                 | 3,05                         |
| 10                 | 66.001                               | 91.000                              | 42.318,50                 | 3,01                         |

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

## 2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in zusammengefassten Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit 3x täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

**Tabelle 4:** Entgelte für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb

| Zähler   | Zählergruppen        |                      |                       |                        |                         |                          | Zusatzausstattung           |                                      |
|--|----------------------|----------------------|-----------------------|------------------------|-------------------------|--------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|
|  | G1,6-G6<br>(EUR   a) | G10-G25<br>(EUR   a) | G40-G100<br>(EUR   a) | G160-G400<br>(EUR   a) | G650-G1600<br>(EUR   a) | G2500-G6500<br>(EUR   a) | Mengen-<br>werter (EUR   a) | Datenspeicher und<br>Modem (EUR   a) |
| ohne Lastgang-<br>messung (SLP)                                      | 18,43                | 49,44                | 251,91                | 402,10                 | 676,09                  | 848,19                   | 548,54                      | 68,02                                |
| mit Lastgang-<br>messung (RLM)                                       | 332,89               | 363,90               | 566,37                | 716,56                 | 990,55                  | 1.162,65                 | 548,54                      | 68,02                                |
| mit Lastgang-<br>messung (RLM)<br>(stündl. Daten-<br>bereitstellung) | 727,94               | 758,95               | 961,42                | 1.111,61               | 1.385,60                | 1.557,70                 | 548,54                      | 68,02                                |

Der jährliche Betrag für die Abrechnung und die Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

## 2.5 Konzessionsabgaben

|  | Konzessionsabgabe (Cent   kWh) |
|--|--------------------------------|
| Tarifkunden lt. KAV<br>(Gemeindegröße bis 100.000 Einwohner) | 0,61                           |
| Tarifkunden lt. KAV bei sonst. Tarifierungen                 | 0,27                           |
| Sondervertragskunden lt. KAV                                 | 0,03                           |

## 2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Freiberg, 1. Januar 2017